

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Kölleda

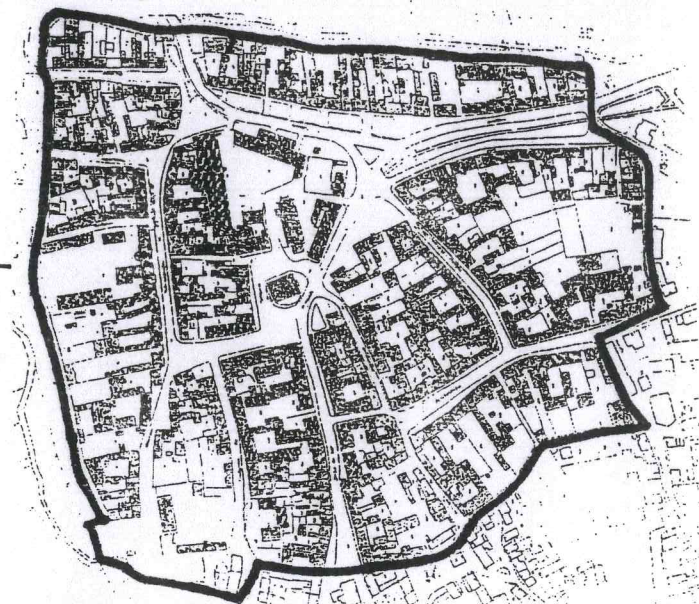
Satzung über die "Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Kölleda" sowie Vorliegen des Genehmigungsvermerkes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Seite 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB 1. I Seite 2253, zuletzt geändert durch Anlage I Kap. XIV Abschnitt II Nr. I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990) in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1990 (BGB 1. 1990 Seiten 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kölleda am 19.06.1991 folgende Satzung:

Festlegung des Sanierungsgebietes

Paragraph 1

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt Kölleda". Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1: 500 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



"Diese Bekanntmachung ist am 10.03.1992 im Cölledaer Anzeiger veröffentlicht worden."

Kölleda, den 14.05.1992



Verfahren

Paragraph 2

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

Inkrafttreten

Paragraph 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Leiter des Bauamtes wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

Der Beschluß vom 24.10.1990 über den Beginn Vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet "Altstadt Kölleda" wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Diese Satzung wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 06.02.1992 gemäß § 246 a Abs. 1 Punkt 4 BauGB mit Genehmigung Nr. 630/09/92/S/142/E/Kölleda bestätigt.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird hiermit besonders hingewiesen.

Die Satzung ist bei der Stadtverwaltung Kölleda - Bauamt - ausgelegt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Pretlberg
Bürgermeister